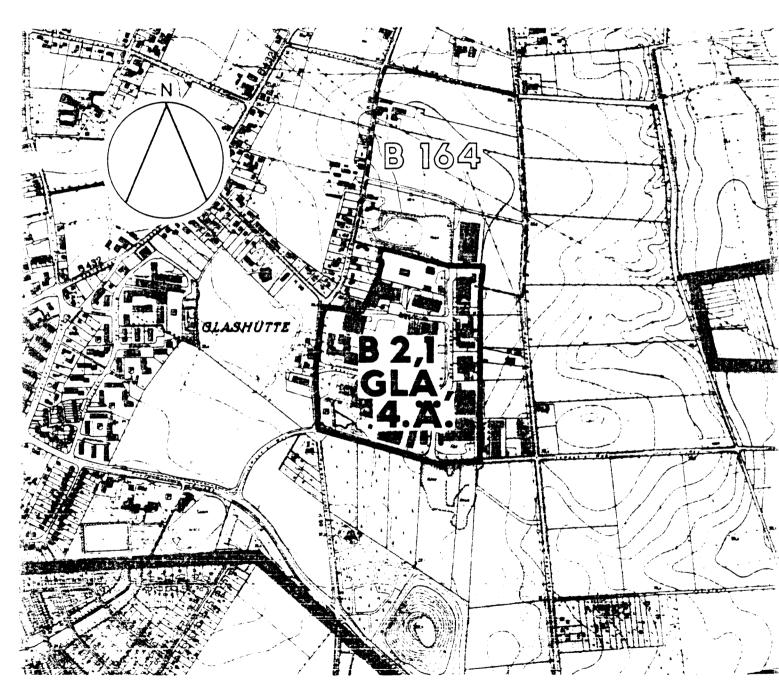
BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 2.1 - GLASHÜTTE -, 4. ÄNDERUNG,

GEBIET: "GEWERBEGEBIET GLASHÜTTE"

STAND: 18.02.1987



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 2.1 - Glashütte -, 4. Änderung, Gebiet: "Gewerbegebiet Glashütte"

Stand: 18. FEB. 1937

FNP '84 Norderstedt

Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr.2.1 - Glashütte -, 4. Anderung wurde aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt - FNP '84 - entwickelt.

BBauG

Dem Bebauungsplan liegt zugrunde das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.86 (BGB1. I S. 265).

BauNV0

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.77 (BGB1. I S. 1763) zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Anderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGB1. I S. 2665).

PlanZVO 81

Es gilt die Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981 (BGB1. I S. 833).

LB0

Es gilt die Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983) (GVOB1. Schl.-H. S. 86).

Planungsanlaß/Planungsziel

Aufgrund der 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 - Glashütte -,

gilt die Baunutzungsverordnung 1968. Diese Änderung wurde seinerzeit durchgeführt, um die Ansiedlung von Verbrauchermärkten und großflächigen Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten ausschließen zu können.

Durch die Novellierung der Baunutzungsverordnung 1977 werden die Ausschließungsgründe für solche Einrichtungen gegenüber der BauNVO 68 erheblich weitergefaßt und differenziert.

In zunehmenden Maße sind Tendenzen erkennbar Verbrauchermärkte und großflächige Einzelhandelsbetriebe in leerstehenden Produktionshallen in Gewerbegebieten anzusiedeln. Um dies im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung abwehren zu können, wird die Anwendung der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.1 - Glashütte - werden durch die 4. Anderung nicht berührt.

2. Kosten

Durch diese Bebauungsplanänderung entstehen der Stadt Norderstedt keinerlei Kosten.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit dem Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 07.04.1987 gebilligt.

Norderstedt, den 16. April 1987

STADT NORDERSTEDT - Der Magistrat -

gez.

L.S.

V. Schmidt Bürgermeister